

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.05.2017

TOP 1

Bürgerfragestunde

Bürgermeister Buemann bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Es wurde bemängelt, dass zukünftige Bauherren im Baugebiet „Geigensack – Erweiterung“ deutlich höhere Häuser bauen dürfen. Die damaligen Bauherren sind dadurch stark benachteiligt. Des Weiteren wurden die Hochwasserproblematik sowie fehlende Parkmöglichkeiten in diesem Bereich angesprochen. Bürgermeister Buemann bemerkte, dass in diesem Bebauungsplanverfahren die Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger eingeholt werden und diese dann in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erörtert und abgewogen werden.

TOP 2

Entwicklung des Innerortsbereichs und deren Auswirkungen auf den CAP-Markt Bericht von Herrn Streicher, Geschäftsführer der Oberschwäbische Werkstätten gemeinnützige GmbH, Ravensburg

Der bei diesem Tagesordnungspunkt anwesende Geschäftsführer der Oberschwäbischen Werkstätten, Herr Streicher, teilt mit, dass der CAP-Markt in Baidt seit 15 Jahren besteht. Insgesamt gibt es bundesweit 103 CAP-Märkte in denen 160 Mio. Euro Umsatz erwirtschaftet werden. 80 % der angebotenen Waren in Baidt werden über die Lebensmittelkette Edeka bezogen. Ca. 6.000 Artikel befinden sich im Sortiment des CAP-Marktes in Baidt. Die Wirtschaftlichkeit der CAP-Märkte muss zwar gegeben sein, die Rendite ist jedoch nur zweitrangig. Eine „schwarze Null“ ist ausreichend. Im Vordergrund steht die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung. Die Verkaufsfläche des CAP-Marktes in Baidt beträgt 625 m². Bemerkenswert ist, dass im CAP-Markt Baidt nur Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde einkaufen. Mit einem Durchschnittseinkaufswert von 10,57 € ist der CAP-Markt ein reiner „Vergessensmarkt“, d. h. es werden oft nur Dinge eingekauft, die man in anderen Geschäften/Diskountern vergessen hat einzukaufen. Der Umsatz beläuft sich auf ca. 1,2 Mio. Euro pro Jahr. Herr Streicher teilt ferner mit, dass für die Räumlichkeiten ein langfristiger Mietvertrag besteht. Einen 2. Lebensmittelmarkt in der Gemeinde dürfte der CAP-Markt nicht vertragen. Er hofft, dass die Gemeinde einen weiteren Lebensmittelmarkt in der Ortsmitte nicht zulässt.

TOP 3

Aufstellungsbeschluss sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Geigensack Erweiterung“ und der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Sitzung vom 29.11.2016 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss im Regelverfahren nach BauGB zum o.g. Bebauungsplan getroffen. Und in der Sitzung vom 04.04.2017 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss hierzu getroffen.

Am 13.05.2017 wurde das Baugesetzbuch durch einen § 13b ergänzt, der für neu zu überplanende Baugebiete, die nicht mehr als 10.000m² Grundfläche groß sind, der Wohnnutzung dienen und sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen angewandt werden kann. Vorteile für die Gemeinde liegen in der nicht mehr erforderlichen förmlichen Umweltprüfung und des Umweltberichts. Dies bedeutet, dass der ökologische Ausgleich, der rund 100.000 Ökopunkte betragen würde nicht erbracht werden muss.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flst. 142 und einen Teil des Flst. Nr. 42 (Hirschstraße). Diese Fläche liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bifang", weshalb für diesen Bereich eine Bebauungsplanänderung vorgenommen werden muss.“

Beschluss:

a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung" und 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Geigensack Erweiterung" und 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13b i.V. mit §13a Abs.1 Satz 1 BauGB wird der Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung" und 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. Fl.-Nrn. 42 (Teilfläche), 142 (Teilfläche)

Im Rathaus der Gemeinde Baidt, Zimmer 4.2 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V. mit §13a Abs.1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Es besteht bis zum 16.06.2017 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V. mit §13a Abs.1 Satz 1 BauGB angepasst.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Umsetzung von Wohnbebauung
- Planung bedarfsgerechter Grundstücksgrößen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Lösung der Hangwasserproblematik im Norden des Planbereiches

Gemäß § 13b i.V. mit §13a Abs.1 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe

nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung" und 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung" und 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 04.04.2017.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 4

Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines 2-Familienhauses auf Flst. 357/4, Hirschstr. 201 in Sulpach

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Das Bauvorhaben wird dem Innenbereich zugeordnet und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Wohngebäude liegt im Zusammenfluss des Bampfen und eines Bachlaufs aus Richtung Nord-Osten. Seit 2014 ist ein Gewässerrandstreifen von 5,00m (Innenbereich) ab Oberkante Böschung gesetzlich vorgeschrieben (§ 29 Wassergesetz in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), in dem eine Bebauung nicht möglich ist. Hinzu kommt noch, dass das gesamte Grundstück im Bereich des Hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) liegt und die Fläche, auf der das neue Gebäude geplant ist sogar im HQ 50. Nach Novellierung des Wassergesetzes gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ 100) zu erwarten ist als Überschwemmungsgebiete. In Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 Nr.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 65 Wassergesetz (WG) ergeben sich für das Bauen Restriktionen, die die Errichtung oder die Erweiterung von baulichen Anlagen grundsätzlich untersagen und nur unter bestimmten engen Voraussetzungen ausnahmsweise zulassen.

Außerdem soll in der Bauvoranfrage geklärt werden, ob das Gebäude mit 2 Geschossen, einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 50cm über Gelände, einer Dachneigung von 35°, einem Kniestock von 1,50m im Dachgeschoss und einer Firsthöhe von 11,50m genehmigt werden wird.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 BauGB in Bezug auf Art und Maß der baulichen Anlage, der Bauweise und der Grundstücksfläche erfüllt. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. In die Eigenart der Umgebung fügt es sich bezüglich der Höhe des Gebäudes nicht ein. Die Firsthöhen der Häuser im Westen

liegen ca. 1,00m tiefer wie die Firsthöhe des geplanten Gebäudes. Die Wohnhäuser im Osten sind jedoch nur 1 ½ geschossig.

Die Entfernung zu den Gewässern entspricht mit 2,50m nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerrandstreifen von 5,00 m ist dringend einzuhalten.

Zum Bauen in Überschwemmungsgebieten kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erfüllt sind:

1. Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen
2. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert.
3. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.
4. Das Gebäude wird hochwasserangepasst ausgeführt.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass diese Punkte gelöst werden können, so dass nach momentanem Stand die Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Die Beeinträchtigung durch Gerüche aus den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil Sulpach ist noch nicht geklärt. Es steht eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen und eventuell eine anschließende Klärung durch das Verwaltungsgericht aus.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen des Bauvorbescheids zum Neubau eines 2-Familienhauses wird nicht erteilt.

TOP 5

Erneute Beratung: Nachträgliche Genehmigung eines gewerblich genutzten Wintergartens mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ auf dem Flst. 455/6, Hirschstr. 36

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Das Landratsamt Ravensburg hat bei einer Baukontrolle festgestellt, dass auf dem Grundstück Hirschstraße 36 ein Wintergarten errichtet wurde, für den keine Baugenehmigung vorlag.

Der Bauherr wurde mit Schreiben vom 29.12.2016 aufgefordert, einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung einzureichen.

2006 wurde im Untergeschoss des Wohnhauses eine Umnutzung für einen Teil der Fläche zum Gewerbebetrieb (Großhandel für Bohrer, Befestigungsmittel, Werkzeuge aller Art) genehmigt. Der jetzt beantragte Wintergarten soll als Warenlager dienen.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Bifang-Erweiterung. Der errichtete Wintergarten liegt außerhalb des Baufeldes, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Bifang Erweiterung nach § 31 BauGB erforderliche ist.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2017 wurde über das Bauvorhaben beraten und das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nicht erteilt. Dies wurde der unteren Baurechtsbehörde

mitgeteilt. Am 27. April erhielt die Verwaltung eine Anhörung gem. §54 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) hinsichtlich des fehlenden Einvernehmens.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich gemäß §§ 31,33,34 und 35 BauGB ergebenden (bauplanungsrechtlichen) Gründen versagen. Im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens hat die Gemeinde ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Aufgeführt wird auch, dass eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§58 Abs. 1 Satz 1 LBO). Nach Ansicht der Baurechtsbehörde stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen und die Baugenehmigung wäre zu erteilen.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Beschluss:

Entgegen der Ansicht der Verwaltung sieht der Gemeinderat die Grundzüge der Planung berührt und das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt. Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung für den Wintergarten wird nicht zugestimmt.

TOP 6

Bauantrag zur Umnutzung von 2 Wohnungen zu einer Tagesgruppe im Gebäude Klosterhof 3 auf dem Flst. 13, Klosterhof 3

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Stiftung St. Franziskus beabsichtigt 2 Wohnungen im Erdgeschoss des Gebäudes Klosterhof 3 zu einer Tagesgruppe um zu planen. Die Tagesgruppe dient der Mittagsbetreuung von Kindern außerhalb der Unterrichtszeiten. In den 4 Zimmern sollen Rückzugsorte eingerichtet werden, in denen auch eine Einzelförderung stattfinden kann. Den Kindern soll ein geschützter Rahmen geboten werden und ein lebendiges Miteinander wird gefördert. Die Gruppe ist im Moment noch im Altbau Heim untergebracht, soll dort aber ausziehen, da die Räumlichkeiten anderweitig genutzt werden müssen. Im Untergeschoss werden die bestehenden, den Wohnungen zugewiesenen Garagen und Kellerräume ebenfalls der Tagesgruppe zugeordnet.

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erstellt werden sollen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Bauvorhaben stellt eine Umnutzung im bestehenden Gebäude dar. Die Voraussetzungen nach § 34 BauGB sind erfüllt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Umnutzung von 2 Wohnungen zu einer Tagesgruppe wird erteilt.

TOP 7

Bauantrag zur Aufstockung eines Anbaues und Einbau einer Gaube in das Wohngebäude auf dem Flst. 779/11, Froschstr. 51

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

!Der Bauherr beantragt die Aufstockung eines 1974 genehmigten Anbaus für ein zusätzliches Zimmer mit einer Wohnfläche von 18,09 m². Im Dachgeschoss soll eine Gaube mit einer Breite von 2,50m auf die Südseite des Gebäudes eingebaut werden. Das Grundstück mit Gebäude liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügen sich sowohl die Gaube als auch der Anbau in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.!

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 8

Einzäunung des oberen Sportplatzes

Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

„Es ging eine Anfrage zur Einzäunung am oberen Sportplatz bei der Verwaltung ein. Aus dem Schreiben geht hervor, dass es fast täglich und am Wochenende von morgens bis spät abends zu Lärmbelästigungen im Bereich des oberen Sportplatzes

<i>mit einem Kind</i>	338,00 €
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	252,00 €
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	171,00 €
<i>Für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren</i>	67,00 €

- 3.) *Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.*
- 4.) *Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag i.H. von 4,00 €/Tag fällig mit einer Obergrenze von 50,00 €/monatlich.*
- 5.) *Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.*

Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20% zu erreichen, wird schon seit vielen Jahren nicht mehr erreicht. Dies ist vor allem auf die erheblichen Verbesserungen bei der Eingruppierung der Erzieherinnen / Erzieher zurückzuführen.

Der Kostendeckungsgrad beträgt in der Gemeinde Baidt:

- *Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“* 13,22%
- *Im Kindergarten „Regenbogen“* 10,77%
- *Im Kindergarten „St. Martin“* 15,03%
- *Im Waldorfkindergarten* 16,91%

Die Vertreter der Diözesen, der verschiedenen Landesverbände sowie des Städte – und Gemeindetags sind übereingekommen, folgende gemeinsame Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2017/2018 abzugeben:

Die Empfehlung sieht folgendermaßen aus:

**1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten Kiga – Jahr 2017/2018
(bei 11 Monatsbeiträgen)**

<i>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</i>	121,00 €
--	----------

<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	92,00 €
<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	61,00 €
<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren</i>	20,00 €

**2.) Beitragssätze in Kinderkrippen
(bei 11 Monatsbeiträgen)**

Kiga-Jahr 2017/2018

<i>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</i>	355,00 €
<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	264,00 €
<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	179,00 €
<i>Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren</i>	71,00 €

Diese Elternbeiträge sind grundsätzlich nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung innerhalb der Kommune anzustreben.

Diese Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wird von den umliegenden Städten und Gemeinden zum größten Teil umgesetzt. Es hat sich bei uns bewährt, dass in allen Einrichtungen dieselben Beiträge erhoben werden.

Beschluss:

Ab 01.09.2017 werden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2017/2018
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	121,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €
Für ein Kind aus der Familie	61,00 €

- | | |
|--|----------|
| mit 3 Kindern unter 18 Jahren | |
| Für ein Kind aus der Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 20,00 € |
| 2.) Beitragssätze für Kinderkrippen
(bei 11 Monatsbeiträgen) | |
| Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind | 355,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 264,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 179,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 71,00 € |
| 3.) Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100% auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben. | |
| 4.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig - mit einer Obergrenze von 50,00 € monatlich. (wie bisher) | |
| 5.) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt. | |

TOP 10

Kindergartenangelegenheiten

- örtliche Bedarfsplanung nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die Gemeinde für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bund, Länder und Gemeinden haben sich bereits im Jahr 2007 darauf verständigt, bis zum 01.08.2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot bereitzustellen. Für Baden-Württemberg wurde eine bedarfsgerechte Quote von 34% festgelegt, die jedoch in der Realität sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Die Betreuungsquoten fallen regional sehr unterschiedlich aus. Die Betreuungsquoten von Kindern unter 3 Jahren in den Kreisen von Baden Württemberg betragen zwischen 18,9 % (Landkreis Schwäbisch Hall) und 47,0 % (Stadtkreis Heidelberg). **Der Landkreis Ravensburg hatte eine Betreuungsquote von 23,9 %. Die Gesamtbetreuungsquote in Baden-Württemberg betrug 2015 27,8 %.**

Die Betreuungsquoten länderübergreifend liegen zwischen 27,0 % in Bremen und 57,2 % in Brandenburg.

Im klassischen Kindergartenalter von 3 – 6 Jahren betrug die Betreuungsquote in Baden-Württemberg 95 %.

In der Gemeinde Baindt gibt es 30 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.(2 Kleinkindgruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“, 1 Gruppe im Kindergarten „St. Martin“)

Für die Gemeinde Baindt ergibt sich in den kommenden Jahren folgender Bedarf:

a.) Regelkindergarten

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2017/2018

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.08.2015 geboren sind **198 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2018/2019

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2012 und dem 31.08.2016 geboren sind **204 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2019/2020

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2013 und dem 31.08.2016 (Stand 04.05.2017) geboren sind **178 Kinder**

In der Gemeinde Baindt stehen in folgenden Einrichtungen Kindergartenplätze zur Verfügung:

Kindergarten „St. Martin“ **72 Plätze**

Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ **69 Plätze**

Kindergarten „Regenbogen“	28 Plätze
Waldorfkindergarten	47 Plätze

Insgesamt	216 Plätze
Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2017/2018 zur Verfügung stehende Plätze	198 Kinder 216
Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2018/2019 zur Verfügung stehende Plätze	204 Kinder 216
Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2019/2020 zur Verfügung stehende Plätze	178 Kinder 216

In der Gemeinde Baintdt haben die Eltern die Auswahl unter verschiedensten Betreuungsformen.

Auf den ersten Blick wird Ihnen die Diskrepanz zwischen Kindern und den zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen aufgefallen sein.

Dies ist auf eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zurückzuführen.

Seit dem Jahr 2010 wird der Waldorfkindergarten mit den laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen (derzeit 47 Plätze) in die Bedarfsplanung mit aufgenommen.

Nach § 8 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die Standortgemeinde für die Förderung des Waldorfkindergartens zuständig.

Dadurch hat sich auch die Betriebskostenabrechnung geändert. Der Waldorfkindergarten erhält von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben. Im Gegenzug rechnet die Gemeinde für auswärtige Kinder mit den Wohnsitzgemeinden im Rahmen eines interkommunalen Kostenausgleichs ab. Darüber hinaus erhält die Gemeinde für die auswärtigen Kinder Zahlungen über das Finanzausgleichsgesetz. (FAG-Mittel)

Aus der Gemeinde Baintdt besuchen derzeit 12 Kinder den Waldorfkindergarten. Würde man den Waldorfkindergarten nur mit den tatsächlichen Kinderzahlen aus Baintdt in die Bedarfsplanung aufnehmen, hätte man 181 Kindergartenplätze zur Verfügung.

Wie sehen nun die Belegungszahlen im kommenden Kindergartenjahr 2017/2018 aus ?

Mitte Dezember 2016 wurden die Eltern angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr den Regelkindergarten besuchen können.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie im Waldorfkindergarten sind alle Plätze belegt und es konnten alle Anmeldungen berücksichtigt werden.

Auch der Kindergarten „St. Martin“ ist voll belegt - hier konnten jedoch 4 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

In der Sitzung des paritätischen Ausschusses am 26. April 2017 wurden die zur Verfügung stehenden Plätze im „St. Martin“ vergeben.

Da es im Kindergarten „Regenbogen“ noch 8 – 10 freie Plätze hat, wurden die Eltern, die bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten, an diese Einrichtung verwiesen.

Die Regelkindergartengruppen haben mit ca. 96% eine sehr gute Auslastung.

b.) Kleinkindgruppen

Wie bereits dargelegt, haben ab dem 01.08.2013 auch alle Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung. **Für Baden-Württemberg gilt eine bedarfsgerechte Quote von 34%.**

Bei durchschnittlich 48 Geburten pro Jahr ergeben sich auf dieser Grundlage 33 Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen.

In der Gemeinde Baidt gibt es insgesamt 3 Kleinkindgruppen mit jeweils 10 Plätzen. 1 Kleinkindgruppe befindet sich im Kindergarten „St. Martin“, 2 Gruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“.

Auch hier wurden die Eltern im Dezember 2016 angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr eine Kleinkindgruppe besuchen können.

Im Kindergarten „St. Martin“ gingen für 7 zur Verfügung stehenden Plätze 11 Anmeldungen ein.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind 15 der 20 Plätze belegt.

Es kann somit allen Kleinkindern ein Platz in einer Krippengruppe – wenn auch nicht im Wunschkindergarten und nicht zum Wunschtermin - angeboten werden.

Fazit:

- 1.) Die Regelkindergartengruppen sind mit Ausnahme des Kindergartens „Regenbogen“ alle belegt.
- 2.) Die 3 Kleinkindgruppen sind voraussichtlich voll belegt.
- 3.) Die Gemeinde Baidt kann den Rechtsanspruch auf Betreuung von unter 3 - jährigen Kindern erfüllen.

Anmerkung:

Dadurch, dass die Kindergärten „St. Martin“ sowie „Sonne, Mond und Sterne“ und der Waldorfkindergarten voll belegt sind, braucht man die Plätze des Kindergartens „Regenbogen“.

Die Belegungszahlen im Kindergarten „Regenbogen“ haben sich deutlich erhöht, vor allem durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern. Neben 4 Flüchtlingskindern besuchen weitere 6 Kinder mit Migrationshintergrund diese Einrichtung, was die Betreuung insgesamt nicht einfacher macht.

Bei der Betreuung von Flüchtlingskindern ist es zwischenzeitlich möglich, pro Kindergartengruppe (gilt nicht für den Krippenbereich) 2 zusätzliche Kinder über die festgelegte Gruppenstärke laut Betriebserlaubnis aufzunehmen. Von den Kindergartenleiterinnen wird dies jedoch kritisch gesehen, da es auch bei den einheimischen Kindern es immer mehr auffällige Kinder gibt, die eine zeitintensivere Betreuung benötigen.

Im Bereich der Regelkindergartengruppen dürfte es hinsichtlich der Belegungszahlen in den nächsten Jahren keine großen Veränderungen geben - eine Unbekannte bleiben jedoch die Flüchtlingskinder.

Im Bereich Kleinkindbetreuung ist bereits für das kommende Kindergartenjahr deutlich zu erkennen, dass die angemeldeten Kinder immer jünger werden. Der überwiegende Teil der Kinder sind zwischen 1,1 und 1,5 Jahre alt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Kleinkinder 1,5 – 2 Jahre in den Krippengruppen bleiben und somit weniger Plätze für Neuanmeldungen zur Verfügung stehen. Hier wird voraussichtlich Handlungsbedarf für die Einrichtung einer weiteren Krippengruppe bestehen.“

Beschluss:

Der örtlichen Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab 1 Jahr nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird zugestimmt.

TOP 11

Kindergartenangelegenheiten - derzeitige Belegungszahlen der Kindergärten in Baidnt

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Die 4 Kindergärten in der Gemeinde Baidnt sind mit Stand Mai 2017 wie folgt belegt:

Belegungszahlen Kindergärten in Baidnt **(Stand Mai 2017)**

Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“

Gruppe	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Elefantengruppe	24 Kindern	22 - 25
Gelbe Gruppe	22 Kindern	22
Blaue Gruppe	20 Kindern	22
Morgenrot	12 Kindern	10
Wölkchen	10 Kindern	10

Kindergarten „Regenbogen“

Kindergarten	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Regenbogen	20 Kindern	25 -28

Kindergarten „St. Martin“

Gruppe	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Fische	23 Kindern	22 - 25
Frösche	21 Kindern	22 - 25
Seestern	23 Kindern	20 - 22

Seepferdchen	8 Kindern	10
--------------	-----------	----

Waldorfkindergarten

Gruppe	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Schneeweisschen	24 Kindern	20- 25
Rosenrot	23 Kindern	20- 22

TOP 12

Kindergartenangelegenheiten

- Darstellung der voraussichtlichen Belegungszahlen der Kindergärten in Baidt im kommenden Kindergartenjahr 2017/2018

Hauptamtsleiter Plangg informiert über folgenden Sachverhalt:

Die 4 Kindergärten in Baidt sind im kommenden Kindergartenjahr 2017/2018 voraussichtlich wie aufgeführt belegt:

Kindergarten "Sonne, Mond und Sterne"											
Monat	Mond Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Sterne Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Sonnen Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Wäkchen	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Morgenrot	Plätze lt. Betriebserlaubnis	
September	15	22	17	22	21	25	6-9	10	7-10	10	
Oktober	16	22	18	22	21	25	7-10	10	8-10	10	
November	17	22	18	22	21	25	7-10	10	7-10	10	
Dezember	17	22	18	22	21	25	7-10	10	7-10	10	
Januar	17	22	18	22	21	25	7-10	10	7-9	10	
Februar	18	22	18	22	21	25	6-9	10	7-9	10	
März	19	22	20	22	21	25	6-9	10	7-8	10	
April	20	22	20	22	21	25	6-9	10	7-8	10	
Mai	21	22	20	22	21	25	6-8	10	7-8	10	
Juni	22	22	22	22	21	25	6-8	10	3-5	10	
Juli	22	22	22	22	21	25	6-8	10	3-5	10	

Anmerkung:
Da in der Krippengruppe des Kindergarten "St. Martin" 4 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnten, wurden den Eltern Plätze im Kindergarten "SMS" angeboten.



Kindergarten "Regenbogen"		
Monat	Plätze lt. Betriebserlaubnis	
September	17	28
Oktober	19	28
November	19	28
Dezember	19	28
Januar	19	28
Februar	19	28
März	20	28
April	20	28
Mai	20	28
Juni	20	28
Juli	20	28

Anmerkung:
Da im Kindergarten "St. Martin" 5 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnten, wurden den Eltern Plätze

Kindergarten "St. Martin"									
Monat	Fische Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Frösche Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Seesterne Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Seepferdchen Gruppe	Plätze lt. Betriebserlaubnis	
September	21	25	20	22	24	25	7	10	
Oktober	22	25	21	22	25	25	8	10	
November	23	25	22	22	25	25	9	10	
Dezember	24	25	23	22	25	25	10	10	
Januar	25	25	24	22	25	25	10	10	
Februar	25	25	25	22	25	25	9	10	
März	25	25	27	22	26	25	9	10	
April	25	25	27	22	26	25	9	10	
Mai	25	25	27	22	26	25	9	10	
Juni	25	25	27	22	26	25	10	10	
Juli	25	25	27	22	26	25	10	10	



Waldorfkindergarten						
Monat	Schneeweißchen	davon Baintter	Plätze lt. Betriebserlaubnis	Rosenrot	davon Baintter	Plätze lt. Betriebserlaubnis
September	25	5	25	18	7	22
Oktober	25	5	25	18	7	22
November	25	5	25	19	7	22
Dezember	25	5	25	20	7	22
Januar	25	5	25	22	8	22
Februar	25	5	25	22	8	22
März	25	5	25	22	8	22
April	25	5	25	22	8	22
Mai	25	5	25	22	8	22
Juni	25	5	25	22	9	22
Juli	25	5	25	23	9	22

TOP 13

Unterbringung von Asylbewerbern

- Anmietung der Flüchtlingswohnanlage in der Friesenhäusler Straße

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

TOP 14

Anfragen und Bekanntmachungen

a) Buchsbaumzünsler

Viele Buchsbäume sind vom Buchsbaumzünsler befallen. Die Grüngutannahmestelle Wöhr sowie die Annahmestelle am Annaberg, sind darauf hinzuweisen, befallene Buchsbäume nicht anzunehmen.

b) Baumaßnahme Tulpen-/Lilien-/Blumenstraße

Die Verwaltung wurde gebeten, die betroffenen Anlieger besser und aktueller über die anliegenden Sanierungsarbeiten zu informieren. Bürgermeister Buemann teilte mit, dass die aktuellsten Informationen auf der Homepage der Gemeinde Baidt eingestellt werden.

c) Wertstoffhof

Es wurde bemängelt, dass neue Raweg-Säcke oft nicht zur Verfügung stehen.

d) Parksituation Bäckerei Haussmann

Mit Verwunderung wurde ein Plakat bei der Bäckerei Haussmann zur Kenntnis genommen, dass die Besucher auf der gegenüberliegenden Straßenseite parken sollen. Diese Fläche gehört der Gemeinde Baidt. Eine entsprechende Anfrage liegt der Gemeinde nicht vor. Bis die Außenanlage des neuen Wohnkomplexes angelegt ist, wird die Gemeinde das Parken auf der gegenüberliegenden Straßenseite dulden.